



**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für die
Bachelor- und Masterstudiengänge Lehramt an Gymnasien
vom 01.04.2022**

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. 1 Seite 1ff), mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) hat der Senat der Universität Ulm in seiner Sitzung am 16.02.2022 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor und den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien beschlossen.

Der Präsident der Universität Ulm hat am 01.04.2022 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Ziele des Studiums, Akademische Grade
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studium
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte, Zusatzprüfungen
- § 5a Umfang des Studiums (Bachelor)
- § 5b Umfang des Studiums (Master)
- § 5c Umfang des Studiums (Erweiterungsfach in einem ergänzenden Master)
- § 6 Modulprüfungen und Modulverantwortlichkeit
- § 6a Fristen (Bachelor)
- § 6b Fristen (Master und Erweiterungsfach in einem ergänzenden Master)
- § 7 Studienverlaufsplanung/Studienverlaufsempfehlung
- § 8 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch
- § 9 Praktika
- § 10 Gemeinsame Kommission/Studienkommission Lehramt/Prüfungs- und Zulassungsausschuss
- § 11 Prüferinnen, Prüfer und Beisitzerinnen, Beisitzer
- § 12 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Mobilität im Studium

II. Prüfungen

- § 13 Organisation von Modulprüfungen, Prüfungszeitraum

- § 14 Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen
- § 15 Nachteilsausgleich
- § 16 Modulprüfungen
- § 16a Schriftliche Modulprüfungen/Computergestützte Prüfungen
- § 16b Mündliche Modulprüfungen
- § 16c Zulassung und Voraussetzungen zum Modul Bachelor- und Masterarbeit
- § 17 Bewertung der Modulprüfungen (einschließlich Bachelor- und Masterarbeit), Ermittlung der Gesamtnote
- § 17a Ermittlung der Gesamtnote (Bachelorstudium)
- § 17b Ermittlung der Gesamtnote (Masterstudium)
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen
- § 19a Verlust des Prüfungsanspruchs in einem Studienfach
- § 19b Verlust des Prüfungsanspruchs der Bachelor- und Masterprüfung Lehramt am Gymnasium
- § 20 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 21 Abschluss des Studiums
- § 22 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Schutzfristen/Familienpflichten
- § 25 Aberkennung des akademischen Grads
- § 26 Einsichtsrecht
- § 27 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung (StPO) regelt auf der Grundlage der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor und Masterabschlüssen der Lehrerbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge - RahmenVO-KM) vom 27.04.2015 den Aufbau der lehramtsbezogenen Studiengänge für das Lehramt an Gymnasien sowie die darin zu erbringenden studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Ulm.

- (2) Die StPO basiert auf den gesetzlichen Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes und des Landeshochschulgesetzes des Landes Baden-Württemberg sowie der ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland (KMK) vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010 einschließlich der Rahmenvorgaben für die Modularisierung und Einführung von Leistungspunktesystemen).
- (3) Fachspezifische Bestimmungen für die Studiengänge, die in Anlagen zu dieser StPO geregelt sind, sind Teil dieser StPO. Diese Bestimmungen ergänzen die allgemeinen Regelungen und dürfen diesen nicht widersprechen. Entgegenstehende Bestimmungen der einzelnen Anlagen sind unwirksam, soweit Ausnahmen nicht ausdrücklich in den allgemeinen Bestimmungen gestattet werden.
- (4) Die Angaben der Modulbeschreibungen gemäß § 5 Abs. 6 a) in der jeweils aktuellen Fassung des Modulhandbuchs für den Bachelor- und den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien sind verbindlicher Teil dieser StPO. Änderungen dieser im Modulhandbuch getroffenen Regelungen sind nur im Rahmen einer Änderung dieser StPO zulässig.
- (5) Die Regelungen zum Masterstudium in dieser StPO gelten auch für das Erweiterungsfach in einem ergänzenden Masterstudium, es sei denn in dieser StPO werden ausdrücklich Regelungen hierzu getroffen.

§ 2 Allgemeine Ziele des Studiums, Akademische Grade

- (1) Im Bachelorstudium werden die wissenschaftlichen und methodischen Grundlagen der Fachwissenschaften, der Fachdidaktik sowie der Bildungswissenschaften vermittelt. Ziel des Studiums ist die Fähigkeit, das erworbene Wissen berufsfeldbezogen und unter Anleitung anwenden zu können.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Ulm den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).
- (3) Im konsekutiven Masterstudium werden die im Bachelorstudium erworbenen wissenschaftlichen und methodischen Qualifikationen vertieft, verbreitert, fachübergreifend erweitert und um andere Fächer ergänzt. Ziel des Studiums ist die Fähigkeit, diese Fachkenntnisse und Methoden anzuwenden, selbstständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, die Bedeutung und Reichweite dieser Erkenntnisse für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Probleme zu bewerten und diese Erkenntnisse Anderen zu vermitteln. Sie erwerben die wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikationen, die zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien erforderlich sind.
- (4) Im Erweiterungsfach in einem ergänzenden Master werden ergänzend zu den beiden Fachwissenschaften im grundlegenden Bachelor- und Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien, die wissenschaftlichen und methodischen Grundlagen für den Unterricht in einem weiteren Fach auf allen Stufen des Gymnasiums vermittelt.
- (5) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Ulm den akademischen Grad „Master of Education“ (abgekürzt: „M. Ed.“).

§ 3 Studienbeginn

- (1) Das Bachelorstudium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Das Masterstudium beginnt zum Winter- und zum Sommersemester.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- (1) Zum Bachelorstudiengang kann zugelassen werden, wer über die in 58 Abs. 1 und 2 LHG genannte Qualifikation verfügt.
- (2) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer über die in § 59 Abs. 1 LHG genannten Qualifikationen verfügt.
- (3) Weitere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind in gesonderten Auswahlsetzungen für die zulassungsbeschränkten Studienfächer im Bachelor- und Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien geregelt.

§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte, Zusatzprüfungen

- (1) Der Bachelorstudiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Die Masterstudiengänge haben eine Regelstudienzeit von vier Semestern.
- (2) Das Volumen der Module wird über den Arbeitsaufwand der Studierenden bestimmt und in Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angegeben. Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von durchschnittlich 30 Stunden. Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 LP nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden, unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss, 300 LP benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden. Die LP sind stets als ganze Punkte auszuweisen. Sie werden für tatsächlich erbrachte Leistungen vergeben und im Transcript of Records ausgewiesen.
- (3) Im Rahmen der Bachelor- und Masterprüfung sind Prüfungsleistungen zu erbringen. Dies kann in verschiedenen Formen geschehen (z.B. schriftliche, mündliche oder computergestützte Prüfung, Multiple Choice Prüfung, Praktikumsbericht, Präsentation). Ferner sind im Bachelorstudium eine Bachelorarbeit und im Masterstudium eine Masterarbeit zu erstellen.
- (4) Das Bachelor- und das Masterstudium sind in Module gegliedert. Die Bachelor- und die Masterarbeit bilden jeweils ein eigenes Modul. Die Lehr- und Lerninhalte der einzelnen Module sind in einer Modulbeschreibung nach Maßgabe der Rahmenvorgaben für die Modularisierung gemäß § 1 Abs. 3 beschrieben. Die Gesamtheit aller Modulbeschreibungen bildet das Modulhandbuch.
- (5) Eine Modulbeschreibung im Modulhandbuch kann ohne Änderung der Modulbeschreibung in dieser Ordnung geändert werden, soweit nicht die in Abs. 6 a) genannten Angaben betroffen sind. Solche Änderungen sind durch den Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters möglich und bis zu diesem Zeitpunkt bekanntzugeben. Sie dürfen nicht zu wesentlichen Änderungen des Curriculums führen.

- (6) Die Modulbeschreibung enthält folgende Angaben zu:
- a) ECTS-Punkte, Bewertungsmethode (u.a. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung) und Notenbildung.
 - b) Präsenzzeit, Unterrichtssprache, Dauer, Turnus, Modulkoordinator, Dozent(en), Einordnung in die Studiengänge, Vorkenntnisse, Lernergebnisse, Inhalt, Literatur, Lehr- und Lernformen, Arbeitsaufwand, Grundlage für.....
- (7) Der Erwerb von Leistungspunkten kann ein erfolgreiches Erbringen von Studienleistungen gemäß § 6 Abs. 3 voraussetzen und ist an das Bestehen der Modulprüfung gemäß § 6 Abs. 2 gebunden.
- (8) Die an der Universität Ulm angebotenen Studienfächer, die möglichen Fächerkombinationen sowie die fachspezifischen Bestimmungen für die Studienfächer, deren Kombinationen sowie des bildungswissenschaftlichen Studienteils sind in den Anlagen zu dieser StPO geregelt. Diese Anlagen sind Bestandteile dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- Die Studierenden können weitere als die vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtprüfungen aus dem Lehrangebot der Universität wählen (Zusatzprüfungen). Die Zusatzprüfungen werden auf Antrag der Studierenden in das Zeugnis aufgenommen. Bestandene Zusatzprüfungen können nicht wiederholt werden. Für absolvierte nicht bestandene Zusatzprüfungen gilt § 12 Abs. 5. Die Anerkennung der Zusatzprüfungen auf Mastermodule erfolgt nach der Immatrikulation in den Masterstudiengang. Die Zulassungssatzungen für Masterstudiengänge bleiben davon unberührt.
- (9) (Teil)module, die sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudiengang angeboten werden, dürfen im Masterstudiengang nur gewählt werden, soweit sie nicht bereits im Bachelorstudiengang verwendet worden sind. Die Anrechnung bereits verwendeter Module im Bachelorstudiengang auf den Masterstudiengang ist ausgeschlossen. § 5 Abs. 9 bleibt davon unberührt.

§ 5a Umfang des Studiums (Bachelor)

- (1) Der Studienumfang des Bachelorstudiengangs Lehramt an Gymnasien beträgt insgesamt 180 LP.
- (2) Das Studium umfasst zwei Studienfächer, je 70 LP für das fachwissenschaftliche Studium und je 5 LP für das fachdidaktische Studium, die Bildungswissenschaften mit einem Umfang von 18 LP sowie die Bachelorarbeit mit einem Umfang von 12 LP.
- (3) Die Zeit von der Zulassung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Das Thema der Arbeit ist so zu stellen, dass während der Bearbeitungszeit die Studierenden die Möglichkeit haben, weitere Lehrveranstaltungen zu besuchen um Studienleistungen in einem Umfang von mindestens 18 LP zu erwerben.

§ 5b Umfang des Studiums (Master)

- (1) Der Studienumfang des Masterstudiengangs Lehramt an Gymnasien beträgt insgesamt 120 LP.
- (2) Das Studium umfasst zwei Studienfächer, je 21 LP für das fachwissenschaftliche Studium und je 10 LP für das fachdidaktische Studium, die Bildungswissenschaften mit einem

Volumen von 43 LP, einschließlich des Schulpraxissemesters mit einem Volumen von 16 LP sowie die Masterarbeit im Volumen von 15 LP.

- (3) Die Zeit von der Zulassung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema der Arbeit ist so zu stellen, dass während der Bearbeitungszeit die Studierenden die Möglichkeit haben, weitere Lehrveranstaltungen zu besuchen um Studienleistungen in einem Umfang von mindestens 15 LP zu erwerben.

§ 5c Umfang des Studiums (Erweiterungsfach in einem ergänzenden Master)

- (1) Der Studienumfang des Erweiterungsfaches in einem ergänzenden Master Lehramt an Gymnasien beträgt insgesamt 120 LP.
- (2) Das Studium umfasst fachwissenschaftliche Module im Umfang von mindestens 90 LP, fachdidaktische Inhalte im Umfang von 15 LP und eine Masterarbeit im Umfang von 15 LP.
- (3) Die Zeit von der Zulassung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema der Arbeit ist so zu stellen, dass während der Bearbeitungszeit die Studierenden die Möglichkeit haben, weitere Lehrveranstaltungen zu besuchen um Studienleistungen in einem Umfang von mindestens 15 LP zu erwerben.

§ 6 Modulprüfungen und Modulverantwortlichkeit

- (1) Im Rahmen des Bachelor- und des Masterstudiums sind Modulprüfungen studienbegleitend in den in § 13 vorgesehenen Prüfungszeiträumen zu erbringen.
- (2) Module können aus einer oder mehreren benoteten Prüfungen (Modulteilprüfungen) und/oder aus einer oder mehreren unbenoteten Studienleistungen bestehen. Näheres ist in den Anlagen dieser StPO geregelt. Sofern nichts anderes für Modulteilprüfungen geregelt ist, gelten die nachfolgenden Regelungen für Modulprüfungen auch für Modulteilprüfungen.
- (3) Die Zulassung zu Modulprüfungen gemäß Absatz 1 kann von der Erbringung weiterer Modulprüfungen bzw. von unbenoteten Studienleistungen abhängig gemacht werden. Näheres regeln die Anlagen dieser StPO.
- (4) Für das einzelne Modul und seine Durchführung ist in der Regel jeweils eine Lehrende bzw. ein Lehrender verantwortlich, die bzw. der der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan für das Lehramt und der Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden für das Lehramt über notwendige Maßnahmen zur Durchführung berichtet. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan kann ein Mitglied des Lehrkörpers mit der Modulverantwortung betrauen. Für das Modulhandbuch ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan verantwortlich.
- (5) Für die Modulprüfungen und deren Wiederholung können unterschiedliche Formen vorgesehen werden.
- (6) Der Anspruch auf das Ablegen einzelner Modulprüfungen sowie der Bachelor- und der Masterprüfung unterliegen zeitlichen und leistungsabhängigen Fristen. Näheres regeln die Anlagen dieser StPO.
- (7) Prüfungsfristen im Sinne §§ 6a und 6b sind für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen um die Zeiten der Wahrnehmung von Familienpflichten

gemäß § 24 Abs. 1, 2 und 4 sowie für Studierende mit Behinderung oder (chronischer) Erkrankung zu verlängern. Davon unberührt bleibt die Rechtsprechung zum Prüfungsrücktritt bei Dauerleiden.

- (8) Ob die Studierenden einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der in §§ 6a und 6b vorgesehenen Fristen ablegen dürfen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden. Die Krankheit des Kindes oder der nicht abwendbare Ausfall der Kinderbetreuung sind als entschuldigte Abwesenheit bei entsprechendem Nachweis (Bescheinigung des Arztes oder der Betreuungseinrichtung) wie bei eigener Krankheit und Prüfungsunfähigkeit anzuerkennen. Das Gleiche gilt auch im Falle einer betreuungsbedingten Anwesenheits- oder Prüfungsverhinderung bei pflegebedürftigen Angehörigen.

§ 6a Fristen (Bachelor)

- (1) Den Prüfungsanspruch in einem Studienfach des Bachelorstudiengangs verliert, wer nicht bis zum Ende des Prüfungszeitraums des dritten Fachsemesters die für jede Fächerkombination in der Anlage B explizit genannten Module bzw. Prüfungsleistungen fristgerecht erbracht hat. Die in der Anlage B explizit genannten Module bzw. Prüfungsleistungen der Studienfächer müssen spätestens im zweiten Prüfungsversuch erfolgreich erbracht werden. Den Prüfungsanspruch in einem Studienfach verliert auch, wer nicht bis zum Ende des Prüfungszeitraums des sechsten Fachsemesters mindestens 40 LP oder bis zum Ende des Prüfungszeitraums des zehnten Fachsemesters alle Module für dieses Studienfach erbracht hat.
- (2) Den Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Lehramt verliert, wer nicht bis zum Ende des Prüfungszeitraums des zehnten Fachsemesters für den Abschluss des Studiengangs alle notwendigen, in den Anlagen dieser StPO genannten, Module erbracht hat.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten nicht, wenn die Studierenden die Fristüberschreitung nicht zu vertreten haben.

§ 6b Fristen (Master und Erweiterungsfach in einem ergänzenden Master)

- (1) Den Prüfungsanspruch für den Masterstudiengang sowie für das Erweiterungsfach in einem ergänzenden Master Lehramt an Gymnasien verliert, wer nicht bis zum Ende des Prüfungszeitraums des achten Fachsemesters alle notwendigen, in den Anlagen dieser StPO genannten, Module erbracht hat.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Studierenden die Fristüberschreitung nicht zu vertreten haben.

§ 7 Studienverlaufsplanung/Studienverlaufsempfehlung

- (1) Die Universität Ulm bietet eine auf das Fach und die Person bezogene individuelle Studienverlaufsplanung durch die Studienfachberaterinnen bzw. Studienfachberater an.
- (2) Die Studienfachberaterinnen bzw. die Studienfachberater bieten zur Unterstützung den Studierenden im Hinblick und zur Förderung eines erfolgreichen Studienverlaufs Studienverlaufsempfehlungen an, wenn diese von den Studierenden mit besonderen Anforderungen (zum Beispiel Studierende mit Kind, Familienpflichten, chronische Krankheit, besondere wirtschaftliche Situation etc.) gewünscht und für diese Studierenden

in den grundständigen Studiengängen notwendig werden. Notwendig werden sie aus Sicht der Universität insbesondere dann, wenn

- a) Studierende nach Ablauf des Prüfungszeitraums des ersten Fachsemesters weniger als 15 Leistungspunkte erreicht haben oder
- b) Studierende nach Ablauf des Prüfungszeitraumes des zweiten Fachsemesters weniger als 30 Leistungspunkte erreicht haben oder zwar mehr als 30 Leistungspunkte erreicht, aber die Prüfung im Sinne von § 6a Abs. 1 noch nicht bestanden oder nicht erbracht haben
- c) Studierende nach Ablauf des Prüfungszeitraums des dritten Fachsemesters weniger als 60 Leistungspunkte erreicht haben

und die Gründe für Prüfungsschwierigkeiten von den Studierenden zu vertreten sind.

- (3) Bei der Festlegung von Empfehlungen bleiben die gesetzlichen und satzungsgemäß festgelegten Fristen für bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen sowie die allgemein prüfungsrechtlichen Rechtsgrundsätze unberührt.
- (4) Die Studienfachberaterinnen bzw. die Studienfachberater bieten auch eine Studienverlaufsempfehlung für Studierende an, die durch weit überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit erkennen lassen.
- (5) Die Beratungen sind vertraulich.

§ 8 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch

Lehrveranstaltungen können ganz oder teilweise in Englisch abgehalten werden. Prüfungen werden in deutscher Sprache abgehalten, nach Ankündigung sind Prüfungen auch in englischer Sprache möglich.

§ 9 Praktika

- (1) Das Orientierungspraktikum im Bachelorstudiengang ist ein Vollzeitpraktikum mit einer Dauer von in der Regel drei Wochen. Das Orientierungspraktikum ist Teil eines Moduls der Bildungswissenschaften. Der genaue Zeitraum richtet sich nach den Angeboten der Schulseite.
- (2) Das Schulpraxissemester im Masterstudiengang ist ein Vollzeitpraktikum mit einer Dauer von in der Regel zwölf Wochen in einem Wintersemester. Der genaue Zeitraum richtet sich nach den Angeboten der Schulseite.

§ 10 Gemeinsame Kommission/Studienkommission Lehramt/Prüfungs- und Zulassungsausschuss

- (1) Der Senat bildet auf Vorschlag der für den Studiengang Lehramt an Gymnasien beteiligten Fakultäten eine für diesen Studiengang verantwortliche, aus den beteiligten Fakultäten zusammengesetzte Gemeinsame Kommission. Aufgabe dieser Gemeinsamen Kommission ist es, den Kontakt zwischen den Fachwissenschaften, der Schulpraxis und der Lehrerbildung zu institutionalisieren, zu verstetigen und darüber hinaus die Stellung der Lehrerbildung in der Universität zu stärken. Darüber hinaus werden dieser Gemeinsamen Kommission die Aufgaben in Zulassungs- und

Prüfungsangelegenheiten und die Aufgabe zur Verleihung der Hochschulgrade im Namen der Universität übertragen.

(2) Mitglieder der Gemeinsamen Kommission sind:

1. Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Lehre als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
2. je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. der Hochschullehrer gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHG oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHG, denen die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Abs. 1 Satz 6, HS 2 LHG übertragen wurde für jedes der an der Universität Ulm angebotenen Fächer im Lehramtsstudiengang,
3. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Bildungswissenschaften aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. der Hochschullehrer gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHG oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHG, dem die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Abs. 1 Satz 6, HS 2 LHG übertragen wurde,
4. die bzw. der für die Lehrerbildung an der Universität Ulm zuständige Studiengangskoordinatorin bzw. Studiengangskoordinator,
5. eine akademische Mitarbeiterin bzw. ein akademischer Mitarbeiter gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHG,
6. vier Lehramtsstudierende mit beratender Stimme.

Die Mitglieder aus Nr. 2 werden vom jeweiligen Fakultätsrat, dem das Fach zuzurechnen ist, bestellt. Das Mitglied aus Nr. 3 wird vom Institut für Psychologie und Pädagogik bestellt. Die Mitglieder aus Nr. 5 und Nr. 6 werden vom Senat der Universität Ulm bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder aus Nr. 2, 3 und 5 beträgt 3 Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder aus Nr. 6 beträgt 1 Jahr. Die Amtszeit beginnt erstmals am 1. Oktober 2018.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission kann zu diesen Sitzungen insbesondere die Leiterin bzw. den Leiter des Seminars für Didaktik und Lehrerbildung, eine Leiterin bzw. einen Leiter der örtlichen Gymnasien sowie eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Pädagogischen Hochschulen als sachverständige Gäste einladen.

(3) Die Gemeinsame Kommission bestellt aus der Personengruppe aus Abs. 2 Nr. 2 der Hochschullehrerinnen bzw. der Hochschullehrer gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHG eine Studiendekanin bzw. einen Studiendekan Lehramt. Der Studienkommission Lehramt gehören zehn Mitglieder an:

1. die Studiendekanin bzw. der Studiendekan Lehramt als Vorsitzender
2. vier weitere Personen aus Abs. 2 Nr. 2
3. die Person aus Abs. 2 Nr. 3
4. vier Personen aus Abs. 2 Nr. 6

Die Amtszeit der Mitglieder endet mit dem Ende der Amtszeit in der Gemeinsamen Kommission.

Zur Studienkommission Lehramt lädt die Studiendekanin bzw. der Studiendekan als ständige Gäste die Vertreter der Fächer ein, die Mitglieder der Gemeinsamen Kommission gemäß Abs. 2, aber nicht Mitglieder der Studienkommission, sind.

- (4) Die Gemeinsame Kommission bildet aus ihrer Mitte den gemeinsamen Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und den gemeinsamen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss befasst sich mit den Aufgaben gemäß Absatz 8.

Mitglieder des Prüfungsausschuss sind die Personen aus Abs. 2 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 3 sowie eine Person aus Abs. 2 Nr. 6 mit beratender Stimme. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Die Amtszeit der Mitglieder ergibt sich aus der Zugehörigkeit zur Gemeinsamen Kommission.

Der Zulassungsausschuss entscheidet über den Zugang von Bewerberinnen bzw. Bewerbern zum Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien. Die Mitglieder des Zulassungsausschuss und des Prüfungsausschuss sein personell identisch. Die Amtszeit der Mitglieder endet mit dem Ende der Amtszeit in der Gemeinsamen Kommission.

- (5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung bestimmter Aufgaben im Einzelfall oder generell auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und bei fachbezogenen Aufgaben generell auf das Mitglied, das das an der Universität Ulm angebotene Fach im Lehramtsstudiengang vertritt, übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche bzw. Abhilfen. In den Fällen, die in der Entscheidungszuständigkeit des Prüfungsausschusses bleiben, kann durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden ein Mitglied des Ausschusses als Berichterstatter zur Vorbereitung der Entscheidung eingesetzt werden. Hilft der Prüfungsausschuss einem Widerspruch nicht ab, hat er die Angelegenheit der bzw. dem für die Lehre zuständigen Vizepräsidentin bzw. zuständigen Vizepräsidenten vorzulegen. Diese bzw. dieser entscheidet als Widerspruchsbehörde für die Universität Ulm. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und die Vertreterinnen bzw. Vertreter gemäß Satz 1 informieren die Mitglieder des Prüfungsausschusses über die Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben und die von ihnen getroffenen Entscheidungen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.
- (8) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Durchführung der ihm durch diese StPO zugewiesenen Aufgaben. Er achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser StPO und fällt fachlich- inhaltliche Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten. So entscheidet er u.a.
- über die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Modulprüfungen von im Ausland, an anderen Hochschulen, bei Wechsel der Ordnung oder von während der Immatrikulation in anderen Studiengängen erbrachte Leistungen, übernimmt die Prüfung auf wesentliche Unterschiedsfeststellung gemäß § 12 und ist Beschwerdestelle im Fall der Nichtanerkennung
 - über die Anwendung von Nachteilsausgleichen auf Antrag der Studierenden bzw. die Verlängerung von Prüfungsfristen aufgrund Erziehung von Kindern oder Pflege von Angehörigen oder aufgrund Behinderung/chronischer Krankheit
 - über die Verlängerung der Bearbeitungszeit von Abschlussarbeiten.

Er berichtet den Fakultäten, die Studienfächer für das Lehramt an Gymnasien anbieten, regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und Prüfungspraxis, insbesondere der

Studien- und Prüfungszeiten, einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeiten und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Er gibt auch Anregung zur Reform der StPO und zu Modulbeschreibungen. Aufgaben, wie z.B. die Organisation der Modulprüfungen (insbesondere Festsetzung der Prüfungstermine, Vorschläge für Prüfungen) werden von den jeweiligen Vertretern der in Ulm angebotenen Studienfächer für das Lehramt und der Bildungswissenschaften wahrgenommen.

- (9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Studierenden schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an das Studiensekretariat der Universität Ulm zu richten.
- (10) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Studiensekretariats der Universität Ulm.

§ 11 Prüferinnen, Prüfer und Beisitzerinnen, Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt den Kreis der Prüfungsberechtigten fest und bestellt die fachlich zuständigen Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Die Bestimmung der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer kann vom Prüfungsausschuss auf die jeweilige Prüferin bzw. den jeweiligen Prüfer delegiert werden.
- (2) Prüferinnen und Prüfer sind grundsätzlich Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, habilitierte Mitglieder, akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der jeweiligen Fakultät, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, sowie Lehrbeauftragte gemäß § 56 Abs. 2 LHG. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer und zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens einen dem angestrebten Abschluss entsprechenden gleichwertigen Abschluss erworben hat.
- (3) Schriftliche Modulprüfungen werden in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer und mündliche Modulprüfungen von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers oder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Dabei sind in der Regel die am jeweiligen Modul beteiligten Lehrenden auch die Prüfenden. Abs. 4 bleibt davon unberührt.
- (4) Die Bachelorarbeit wird von einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet. Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Ein Zweitgutachten für die Bachelorarbeit ist zu erstellen, wenn die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. § 17 Abs. 7 Satz 5, 6, 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 12 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Mobilität im Studium

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf schriftlichen oder elektronischen Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht jedenfalls, wenn Qualität, Niveau, Lernergebnisse, Umfang/Workload und Profil den Anforderungen des Studiengangs an der Universität Ulm im Wesentlichen entsprechen. Dabei orientiert sich die inhaltliche

Gleichwertigkeitsprüfung an den Qualifikationszielen der Modulhandbücher. Es kann individuell, pauschal oder mit einer Kombination aus beiden Verfahren auf die Studien- und Prüfungsleistungen der beantragten Studienfächer angerechnet werden. Wenn für die Anerkennung bestimmter Studien- und Prüfungsleistungen erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der zuständige Prüfungsausschuss Ergänzungsleistungen festlegen. Die Studierenden sollen den Antrag auf Anerkennung innerhalb eines Semesters nach Immatrikulation in den aufnehmenden Studiengang stellen und die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitstellen. Für Studierende, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an einer ausländischen Hochschule studieren, gilt Absatz 2 Satz 3. Die Dokumente sollen als Kopie eingereicht werden und in Deutsch oder Englisch ausgestellt sein. Sofern Unterlagen für die Anerkennung fehlen, müssen diese bis 12 Wochen nach Antragstellung nachgereicht werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung in angemessener Frist. Er entscheidet auch in Abhängigkeit von Art und Umfang der anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen über die Einstufung in ein höheres Fachsemester.

- (2) Die Anerkennung erfolgt ohne Prüfung auf wesentliche Unterschiede, wenn Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Kooperationsabkommen (Double Degree Programmes) erbracht wurden. Die Anerkennung soll ohne Prüfung auf wesentliche Unterschiede erfolgen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen während eines Studienabschnitts an einer ausländischen Hochschule auf der Grundlage eines Learning Agreements erbracht wurden. Dabei sollen die Studierenden innerhalb von sechs Monaten nach Rückkehr von einem Studienabschnitt an einer ausländischen Hochschule sein Learning Agreement sowie ein Transcript of Records vorlegen. In anderen Fällen erfolgt die Anerkennung im Einzelnen durch eine Prüfung auf wesentliche Unterschiede.
- (3) Noten sind – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Ist das Notensystem nicht vergleichbar oder liegen keine Noten vor, können die Noten umgerechnet werden oder es wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (4) Für ausländische Studierende gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 LHG, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums in einem Studiengang an der Universität Ulm studieren und während dieses Studiums Prüfungen absolvieren und diese nicht bestehen, werden die nicht bestandenen Prüfungen in einem späteren Studiengang der Universität Ulm als Fehlversuche angerechnet, sofern es sich um die gleiche Prüfung handelt.
- (5) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Studiengang an der Universität Ulm werden von Amts wegen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen in einem anderen Studiengang angerechnet, sofern es sich um die gleiche Prüfung handelt. Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Belegung von Einzelmodulen in Studiengängen an der Universität Ulm als Kontaktstudierende erbracht wurden, werden ohne Prüfung auf wesentliche Unterschiede anerkannt, wenn es sich um den gleichen oder verwandten Studiengang handelt.
- (6) Zuständig für die Anerkennung ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung der Prüfung auf wesentliche Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreter zu hören. Der Prüfungsausschuss erteilt schriftlich oder elektronisch eine positive oder negative Anerkennungsentscheidung. Bei Nicht- bzw. Teilnichtanerkennung erteilt der

Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. In diesem Bescheid gibt er die Gründe für die Nicht- bzw. Teilnichtanerkennung an.

- (7) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden im Rahmen von § 35 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 LHG angerechnet. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen. Absatz 1 gilt in Bezug auf das Verfahren entsprechend.
- (8) Die Anerkennung von Studienabschlüssen erfolgt nach Maßgabe von Absatz 1. Zuständig hierfür sind die jeweiligen Zulassungsausschüsse. Näheres regelt die Satzung der Universität Ulm über die Zulassung zum Studium, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation.

II. Prüfungen

§ 13 Organisation von Modulprüfungen, Prüfungszeitraum

- (1) Schriftliche Modulprüfungen finden in der Regel im ersten Prüfungszeitraum in der letzten Vorlesungswoche und den darauf folgenden drei Wochen, im zweiten Prüfungszeitraum in den letzten drei Wochen vor Vorlesungsbeginn und in der ersten Vorlesungswoche des darauf folgenden Semesters statt. Erstprüfungen finden in der Regel im ersten Prüfungszeitraum, Wiederholungsprüfungen finden in der Regel im zweiten Prüfungszeitraum statt. Die Prüfungen des zweiten Prüfungszeitraums werden in der Regel an der Universität Ulm offen angeboten. Werden ausnahmsweise schriftliche oder mündliche Prüfungen im zweiten Prüfungszeitraum als geschlossene Prüfungen angeboten, so dürfen an diesen nur Studierende teilnehmen, die im ersten Prüfungszeitraum zur selben Prüfung angemeldet waren und diese nicht bestanden haben oder denen wegen eines triftigen Grundes (z.B. Prüfungsunfähigkeit) ein Rücktritt genehmigt wurde.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von der Prüferin bzw. vom Prüfer in Bezug auf Ort und Zeitraum selbst organisiert.
- (3) Die Frist für die Anmeldung zu Klausurarbeiten eines Moduls endet spätestens drei Kalendertage vor dem Prüfungstermin.
- (4) Um an den Modulprüfungen gemäß §§ 16a und b teilnehmen zu können, müssen sich die Studierenden online über das Hochschuldienstportal und in Ausnahmefällen, insbesondere bei Zusatzprüfungen und geschlossenen Wiederholungsprüfungen bei vorheriger Prüfungsunfähigkeit, schriftlich oder elektronisch beim Studiensekretariat anmelden. Bei der Anmeldung sind die für die jeweilige Modulprüfung notwendigen Studienleistungen gemäß § 6 Abs. 3 nachzuweisen. Die Anmeldung nach Absatz 3 gilt mit Ablauf des Anmeldezeitraums als erfolgt, sofern die Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt die Anmeldung nicht gegenüber dem Studiensekretariat widerrufen. Von Prüfungsterminen kann innerhalb der Anmeldefrist ohne Grund zurückgetreten werden. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet. Nach Ende der Anmeldefrist ist der Prüfungstermin bindend, es sei denn die Studierenden machen einen für die verspätete Anmeldung, für den Rücktritt oder das Versäumnis der Prüfung wichtigen Grund geltend. Als wichtiger Grund für die verspätete Anmeldung gelten insbesondere zu erbringende Studienleistungen, die vor der Ablegung zur Modulprüfung erbracht werden müssen und erst nach der Anmeldefrist vollständig erbracht werden können.

§ 14 Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen

- (1) Nach Maßgabe von § 30 Abs. 5 LHG kann der Zugang zu einzelnen Pflichtlehrveranstaltungen beschränkt werden. Die Fakultät, zu deren Studienfach das jeweilige Modul gehört, entscheidet über die Auswahl unter den Studierenden, die sich rechtzeitig bis zu dem von der bzw. vom Verantwortlichen der Lehrveranstaltungen festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Lehrveranstaltung erfüllen, sofern ein Abbau des Überhangs durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen nicht möglich ist. Die Auswahl erfolgt unter Vermeidung unbilliger Härten im Benehmen mit den Lehrveranstaltungsverantwortlichen und den betroffenen Studierenden. Das Ergebnis wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Zu den Modulprüfungen im Studiengang Lehramt an Gymnasien kann nur zugelassen werden, wer
 - a. in dem jeweiligen Studienfach im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Ulm eingeschrieben und nicht beurlaubt ist, ausgenommen Beurlaubungen gemäß § 61 Absatz 3 LHG sowie gemäß § 26 Abs. 6 der jeweils gültigen Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation. Unberührt hiervon bleibt § 5 Abs. 9.
 - b. die in den Anlagen dieser StPO für die jeweilige Modulprüfung genannten notwendigen Studienleistungen bzw. Modulteilprüfungen nachweist und
 - c. den Prüfungsanspruch im Studiengang, im betreffenden Studienfach oder in den Bildungswissenschaften im Bachelor- oder Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien nicht verloren hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (4) Die Ablehnung bzw. der Widerruf des Zulassungsantrags wird den Studierenden vom Studiensekretariat schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben. Die Ablehnung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) In Lehrveranstaltungen, in denen praktische Kompetenzen vermittelt werden kann eine Anwesenheitspflicht festgelegt werden, sofern die im Modulhandbuch definierten Lernziele und Kompetenzen nur durch Anwesenheit erreicht werden können. Die Anwesenheit kann auch als eine Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung zur Modulprüfung geregelt werden. Näheres regelt das Modulhandbuch. Die Vergabe von ECTS-Punkten erfolgt nach Erbringen der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sowie der regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen.

§ 15 Nachteilsausgleich

- (1) Studierende mit einer Behinderung, chronischer Erkrankung oder nicht nur vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen erschweren, können einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Der Prüfungsausschuss legt in Abstimmung mit den Studierenden und den Prüfungen fest, ob etwaige Fehlzeiten kompensiert werden können oder die Lehrveranstaltung wiederholt werden muss bzw. wie gleichwertige Studien- oder Prüfungsleistungen

innerhalb einer verlängerten Zeit oder in anderer Form erbracht werden können. Die fachlichen Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnung werden durch nachteilsausgleichende Maßnahmen nicht verändert. Entsprechendes gilt bei länger andauernder Krankheit des Kindes oder längerer zeitintensiver Pflege eines Angehörigen bei entsprechendem Nachweis (z. B. fachärztliches Attest); die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden.

- (2) Nachteilsausgleichende Maßnahmen werden nur auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der Studierenden gewährt. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Antrag ist mit der in der Studien- und Prüfungsordnung genannten Frist vor der betreffenden Studien- und Prüfungsleistung zu stellen. Im Antrag ist das Vorliegen der Voraussetzungen für den Nachteilsausgleich darzulegen und glaubhaft zu machen (z.B. ärztliches Attest).

§ 16 Modulprüfungen

- (1) In den Modulprüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die im Modulhandbuch beschriebenen Lernziele erreicht und die entsprechenden Kompetenzen erworben haben.
- (2) Die für Modulprüfungen zulässigen Hilfsmittel werden vom Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Das Prüfungsergebnis wird dem Studiensekretariat durch die Prüferin bzw. den Prüfer unverzüglich nach Einsichtnahme gemäß § 26 Abs. 2 mitgeteilt und die Prüfungsunterlagen (z.B. Klausur, Protokoll der mündlichen Prüfung) dem Studiensekretariat übergeben.

§ 16a Schriftliche Modulprüfungen/Computergestützte Prüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen sind Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten.
- (2) Modulprüfungen können computergestützt durchgeführt werden.
- (3) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.
- (4) Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 45 Minuten und höchstens 180 Minuten betragen.
- (5) Schriftliche Modulprüfungen sowie die Bachelor- und Masterarbeit sollen innerhalb von sechs Wochen nach Absolvieren der Prüfung bewertet werden.

§ 16b Mündliche Modulprüfungen

- (1) Mündliche Modulprüfungen sind z.B. mündliche Prüfungen, Berichte, Vorträge.
- (2) Mündliche Modulprüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfung in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer gemäß § 11 Abs. 2 in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studierender bzw. je Studierenden mindestens 10 Minuten und höchstens 50 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

- (4) Eine mündliche Prüfung kann in begründeten Ausnahmefällen auch als Videoprüfung durchgeführt werden. Erforderlich ist dafür das Einverständnis der Prüferin bzw. des Prüfers und des Prüflings, eine geeignete technische Infrastruktur auf Seiten der bzw. des Prüfenden und des Prüflings.
- (5) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstag der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfungskandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüfungskandidaten ist die Hochschulöffentlichkeit auszuschließen.

§ 16c Zulassung und Voraussetzungen zum Modul Bachelor- und Masterarbeit

- (1) Soweit die Anlagen dieser StPO nicht anderes regeln ist der Antrag auf Zulassung zur Bachelor- und Masterarbeit ist spätestens drei Monate nach Ablegung der letzten Modulprüfung zu stellen. Versäumen die Studierenden diese Frist ohne triftige Gründe, so gilt die Bachelor- und Masterarbeit im ersten Versuch als mit „nicht ausreichend“ (5, 0) bewertet.
- (2) Sind die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, so sollen sich die Studierenden an eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer mit der Bitte um Themenstellung wenden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Studierenden spätestens sechs Wochen nach Antragstellung ein Thema für eine Bachelorarbeit erhalten.
- (3) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 LP und ist in einem der Studienfächer anzufertigen. Die Masterarbeit hat einen Umfang von 15 LP und ist einem der Studienfächer oder im Bereich Bildungswissenschaften anzufertigen. Im Ergänzungsmaster ist die Masterarbeit im Ergänzungsfach anzufertigen. Sie sind Prüfungsarbeiten, in denen die Studierenden zeigen sollen, dass sie in der Lage sind, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Thema nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. In den Anlagen zu dieser StPO kann die Präsentation der Bachelor- und Masterarbeit oder ein Kolloquium zum Thema der Arbeit als Bestandteil der Prüfung vorgeschrieben werden. Für die Präsentation oder ein Kolloquium sind zusätzliche Leistungspunkte zu vergeben, die als Integrierte Schlüsselqualifikation gewertet werden können.
- (4) Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern der individuelle Beitrag deutlich abgrenzbar und benotbar ist.
- (5) Das Thema der Bachelor- und der Masterarbeit wird von einer Prüferin bzw. von einem Prüfer gemäß § 11 Abs. 1 und 2 gestellt. Die Themenstellung und Betreuung kann mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses auch durch eine Prüferin bzw. einen Prüfer erfolgen, die bzw. der nicht der Fakultät angehört, wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einer im Studiengang in Forschung und Lehre tätigen Person erfolgt, die der Gruppe der Prüferinnen bzw. der Prüfer der Fakultät angehört. Mit der Themenstellung übernimmt die Prüferin bzw. der Prüfer auch die Betreuung der Bachelor- und der Masterarbeit.

- (6) Das Thema der Bachelor- und der Masterarbeit wird mit der Zulassung zur Bachelor- und der Masterarbeit ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der Arbeit sind beim Studiensekretariat aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bei der Bachelorarbeit um höchstens zwei Wochen, die der Masterarbeit um höchstens vier Wochen verlängern, sofern die Fristüberschreitung von den Studierenden nicht zu vertreten ist. Ein begründeter Antrag liegt insbesondere bei eigener Krankheit, bei Krankheit des Kindes sowie bei längerer zeitintensiver Pflege eines Angehörigen vor. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Betreuers der Arbeit.
- (8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen sechs Wochen gemäß Absatz 2 zu stellen und auszugeben.
- (9) Die Bachelor- und Masterarbeit ist in einer elektronischen Version fristgerecht beim Studiensekretariat einzureichen. Auf Anforderung der Gutachterinnen bzw. der Gutachter ist bei der Bachelorarbeit ein gedrucktes Exemplar und sind bei der Masterarbeit zwei gedruckte Exemplare einzureichen. Dabei ist dem Studiensekretariat eine PDF Version für Prüfungszwecke elektronisch zu übermitteln. Davon unberührt bleiben Regelungen zwischen den Studierenden und der Bibliothek (KIZ) in Bezug auf Verwertungs- und Nutzungsrechte an der Abschlussarbeit. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Werden die Bachelor- und die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Studierenden haben das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (10) Bei der Abgabe der Bachelor- und der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst haben und keine anderen als die von ihnen angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben, die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Bachelor- und die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß Satz 1 bei der Masterarbeit festgestellt, wird die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen nach der Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis geprüft.
- (11) Die Bachelor- und Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Sie kann mit Zustimmung des Betreuers in englischer Sprache abgefasst werden.

§ 17 Bewertung der Modulprüfungen (einschließlich Bachelor- und Masterarbeit), Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Die Module, die in die Gesamtnote einfließen (endnotenrelevante Module) sind in den Anlagen zu dieser StPO aufgeführt.
- (2) Jede benotete Prüfung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:
 - 1 = sehr gut = hervorragende Leistung

2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3.

- (3) Ist in einem Modul eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Note des Moduls als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Einzelleistungen. Bei der Berechnung der Modulnote wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma kaufmännisch gerundet. Sind die zweite Dezimalstelle fünf und alle weiteren Dezimalstellen null, so wird abweichend abgerundet. Die endnotenrelevanten Modulprüfungen werden einfach nach Leistungspunkten gewichtet.
- (4) Werden innerhalb eines Moduls eine oder mehrere unbenotete Studienleistungen (Scheine) verlangt, ohne dass diese Zulassungsvoraussetzung für Modulprüfungen sind, und erbringen die Studierenden dabei jeweils die festgelegte Mindestleistung, so gilt bzw. gelten diese Studienleistungen als bestanden. Bei bestandener Modul(teil)prüfung kann den Studierenden aufgrund bestandener Studienleistungen ein Notenbonus auf die Modul(teil)prüfung bis zur nächst besseren Zwischenstufe von 0,3 bzw. 0,4 gewährt werden. Das Modulhandbuch legt fest, welche Module Studienleistungen gemäß Satz 1 vorsehen. Eine Notenverbesserung von 5,0 auf 4,0 ist nicht möglich.
- (5) Die Noten werden entsprechend folgender Tabelle ausgewiesen:

Einzelnote	Endnote	Notenbezeichnung	
		Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 – 1,5	sehr gut	very good
1,7 2,0 2,3	1,6 – 2,5	gut	good
2,7 3,0 3,3	2,6 – 3,5	befriedigend	satisfactory
3,7 4,0	3,6 – 4,0	ausreichend	sufficient

über 4,0		nicht ausreichend	fail
----------	--	-------------------	------

- (6) Prüfungen können im Multiple Choice Verfahren durchgeführt werden. Die absolute und relative Bestehensgrenze für die Multiple Choice Prüfung wird ggf. in den Anlagen der Fächer bzw. der Bildungswissenschaften festgelegt. Die Leistungen im Multiple Choice Verfahren sind wie folgt zu bewerten, sofern keine spezifischen Regelungen in den Anlagen getroffen wurden. Hat der Prüfling die für das Bestehen erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

1,0 sehr gut,	wenn 90 – 100 %	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht werden.
1,3 sehr gut,	wenn 80 – < 90 %	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht werden.
1,7 gut,	wenn 70 – < 80 %	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht werden.
2,0 gut,	wenn 60 – < 70 %	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht werden.
2,3 gut,	wenn 50 – < 60 %	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht werden.
2,7 befriedigend,	wenn 40 – < 50 %	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht werden.
3,0 befriedigend,	wenn 30 – < 40 %	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht werden.
3,3 befriedigend,	wenn 20 – < 30 %	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus

		möglichen Punkte erreicht werden.
--	--	-----------------------------------

3,7 ausreichend,	wenn $10 - < 20 \%$	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht werden.
4,0 ausreichend,	wenn $0 - < 10 \%$	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht werden.

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Noten „nicht ausreichend“ (5,0).

- (7) Besteht die Prüfung sowohl aus Multiple Choice Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, so wird der Multiple Choice Teil nach dem Absatz 6 bewertet, die übrigen Aufgaben nach Absatz 5. Die Gesamtbewertung wird aus den Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet. Ein Aufgabenteil kann gewichtet werden. Sofern nur einzelne Teile einer Prüfung im Multiple Choice Verfahren abgehalten werden, gelten die Maßstäbe an die Prüfungsform der Aufgabe nach dem Multiple Choice-Verfahren gemäß Absatz 6 nicht, wenn der Prüfungsteil, der in Form des Multiple Choice Verfahrens abgenommen wird, zu nicht mehr als 50% in die aus dem ggf. gewichteten Durchschnitt der Noten aller Prüfungsleistungen bestehende Gesamtnote der Prüfung eingeht.
- (8) Die Bachelorarbeit ist gem. § 11 Abs. 4 vom Prüfer, der das Thema festgelegt hat, zu beurteilen. Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern gem. § 11 Abs. 4 bewertet. Für die Bewertung der Bachelor- und Masterarbeit gilt Absatz 2 entsprechend. Die Note der Bachelor- und Masterarbeit ist in die Gesamtnote einzubeziehen. Wird die Abschlussprüfung von zwei Prüfern bewertet, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Differieren die Beurteilungen durch die beiden Prüfer um zwei Noten oder mehr, so zieht der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter hinzu. Der Prüfungsausschuss setzt dann die Note im Rahmen der Beurteilung der vorliegenden Bewertungen fest. Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (9) Die Berechnung der Gesamtnote eines Studienfachs sowie die Ermittlung der Gesamtnote für das Bachelor- und Masterstudium sind in §§ 17a und 17b geregelt. Bei der Berechnung der Gesamtnote wird auf die erste Stelle hinter dem Komma abgerundet.
- (10) Als Zusatzprüfungen absolvierte Prüfungen werden bei der Gesamtnotenberechnung nicht berücksichtigt.
- (11) Ist die Mindestanzahl an geforderten Leistungspunkten für ein Modul oder die Abschlussprüfung erreicht, können keine weiteren Studien- oder Prüfungsleistungen eingebracht werden.
- (12) Bei einer Gesamtnote der Bachelor- und Masterprüfung kleiner oder gleich 1,1 und dem ECTS-Grad A wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ („with distinction“) verliehen.

§ 17a Ermittlung der Gesamtnote (Bachelorstudium)

- (1) Im Bachelorstudium fließen in die Gesamtnote eines Studienfachs die besten Prüfungsnoten gemäß Anlage B im Umfang von mindestens 60 LP ein. Dabei werden die

Prüfungen mit der gleichen Prüfungsnote aufsteigend nach deren LP zur Berechnung der Gesamtnote herangezogen. Die Prüfung, mit der die Grenze überschritten wird, wird anteilig mit Leistungspunkten, die zu 60 LP fehlen, gewichtet.

- (2) In die Gesamtnote der Bildungswissenschaften fließen die Prüfungsnoten der in Anlage C als endnotenrelevant gekennzeichneten Module ein.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als gewichtetes Mittel aus den Gesamtnoten der beiden Studienfächer, der Gesamtnote der Bildungswissenschaften und der Note der Bachelorarbeit. Dabei zählen die beiden Studienfächer jeweils 75-fach, die Bildungswissenschaften 18-fach und die Bachelorarbeit 12-fach.

§ 17b Ermittlung der Gesamtnote (Masterstudium)

- (1) Im Masterstudium fließen in die Gesamtnote eines Studienfachs die Prüfungsnoten der in Anlage E genannten Module ein.
- (2) In die Gesamtnote der Bildungswissenschaften fließen die Prüfungsnoten der in Anlage F als endnotenrelevant gekennzeichneten Module ein.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als gewichtetes Mittel aus den Gesamtnoten der beiden Studienfächer, der Gesamtnote der Bildungswissenschaften und der Note der Masterarbeit. Dabei zählen die beiden Studienfächer und die Bildungswissenschaften jeweils 2-fach, und die Masterarbeit 1-fach.

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfung, müssen alle ihr zugeordneten Prüfungen (Modulteilprüfungen) mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.
- (2) Die Bachelor- und die Masterarbeit sowie eine eventuell erforderliche Präsentation sind bestanden, wenn sie jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) Ist die Bachelor- und Masterarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das Studiensekretariat den Studierenden hierüber einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 19a Verlust des Prüfungsanspruchs in einem Studienfach

Der Prüfungsanspruch in einem Studienfach geht verloren, wenn

- a) die Bachelor- und die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
- b) die Studierenden eine Wiederholungsprüfung gemäß der jeweiligen Anlage dieser StPO endgültig nicht bestanden haben oder sie als nicht bestanden gilt,
- c) der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung gemäß §§ 6 a und b verloren wurde.

§ 19b Verlust des Prüfungsanspruchs der Bachelor- und Masterprüfung Lehramt am Gymnasium

Der Prüfungsanspruch für die Bachelor- und Masterprüfung Lehramt am Gymnasium geht verloren, wenn

- a) die Studierenden eine Prüfung aus dem Bereich Bildungswissenschaften gemäß der Anlage C (Bachelorprüfung) bzw. Anlage F (Masterprüfung) endgültig nicht bestanden haben oder sie als nicht bestanden gilt,
- b) die Studierenden eine Prüfung aus dem Bereich Bildungswissenschaften gemäß der Anlage C (Bachelorprüfung) bzw. Anlage F (Masterprüfung) nach dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht rechtzeitig erbracht haben.

§ 20 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal mit Ausnahme der Prüfungen gemäß § 6a Abs. 1 wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfung, so sind nur die Prüfungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. In den Anlagen zu dieser StPO kann geregelt werden, dass Modulprüfungen mehr als zweimal wiederholt werden können.
- (2) Bei Versäumnis der Frist für eine letzte Wiederholungsprüfung einer Modulprüfung gem. §§ 6a und 6b erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Studierenden haben das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Bei einer Wiederholung der Modulprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Modulprüfung von der im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. Die Art der in der Wiederholung der Modulprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung ist den Studierenden in diesem Fall spätestens bei der Vereinbarung des Wiederholungstermins mitzuteilen.
- (4) Eine Bachelor- und Masterarbeit, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheids eingereicht werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Studierenden haben das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn die Studierenden bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben.
- (5) Eine mündliche Präsentation zur Bachelor- und Masterarbeit, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden.

§ 21 Abschluss des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer alle nach Maßgabe der in den Anlagen B und C aufgeführten für die gewählten Studienfächer und für die Bildungswissenschaften erforderlichen Studienleistungen und Module und die

Bachelorarbeit erfolgreich absolviert erbracht hat und die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten für ein Bestehen des Bachelorstudiums erbracht hat.

- (2) Das Masterstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer alle nach Maßgabe der in den Anlagen E und F aufgeführten für die gewählten Studienfächer und für die Bildungswissenschaften erforderlichen Studienleistungen und Module und die Masterarbeit erfolgreich absolviert hat und die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten für ein Bestehen des Masterstudiums erbracht hat.
- (3) Das Erweiterungsfach in einem ergänzenden Master hat erfolgreich abgeschlossen wer alle nach Maßgabe der in Anlage G aufgeführten für das gewählte Studienfach erforderlichen Studienleistungen und Module und die Masterarbeit erfolgreich absolviert hat und die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten für ein Bestehen des Masterstudiums erbracht hat.

§ 22 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde

- (1) Über das bestandene Bachelor- und Masterstudium wird den Studierenden innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen der letzten Modulprüfung ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält die erzielten Noten in den Studienfächern (einschließlich Dezimalnote), die erzielte Note in den Bildungswissenschaften, das Thema, das Studienfach und die Note der Bachelor- und Masterarbeit sowie Gesamtnote der Bachelor- und Masterprüfung (einschließlich Dezimalnote) sowie ggf. die Zusatzprüfungen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird folgenden ECTS-Noten zugeordnet:
 - A: die besten 10%
 - B: die nächsten 25%
 - C: die nächsten 30%
 - D: die nächsten 25%
 - E: die nächsten 10%

Dabei besteht die Vergleichskohorte aus allen Absolventen, die in den dem Prüfungsdatum vorangegangenen vier Semestern das Bachelorstudium abgeschlossen haben. Bei einer Kohorte von weniger als 25 Absolventen wird keine ECTS-Note ausgewiesen; auf Antrag wird ein individualisiertes einheitliches Ranking erstellt. Die ECTS-Note wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

- (3) Dem Bachelor- und Masterzeugnis wird ein Transcript of Records und ein Diploma Supplement beigelegt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben zu den Studierenden Informationen über Art und Niveau des Abschlusses, den Status der Universität Ulm sowie detaillierte Informationen über den Studiengang, in dem der Abschluss erworben wurde. Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und in deutscher Sprache erstellt.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Studierenden die Bachelor- und Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrads gemäß § 2 beurkundet. Die Urkunde wird von der Vizepräsidentin bzw. vom Vizepräsidenten für Lehre sowie vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

- (5) Studierende, die ihre Bachelor- und Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (6) Prüfungszeugnis und Urkunde werden auf Antrag und gegen Gebühr auch in Englisch ausgestellt. Der Antrag ist innerhalb von fünf Jahren nach Exmatrikulationsdatum zu stellen.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modulprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Studierenden einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder wenn sie zwischen erfolgter Anmeldung zur Prüfung und Ende der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn die Bachelor- und Masterarbeit nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht werden, es sei denn, die Studierenden haben die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfer unverzüglich schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studierenden bzw. eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes sowie der intensiven Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden. Die Anerkennung des Rücktritts ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt des Hinderungsgrundes bereits Prüfungsleistungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls angerechnet, die bis zu einem anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind.
- (3) Versuchen die Studierenden das Ergebnis ihrer Modulprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Modulprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In besonders schwerwiegenden Fällen oder wiederholten Täuschungsfällen kann der Prüfungsausschuss die Studierenden von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruchs in dem betreffenden Studienfach.
- (4) Bachelor- und Masterarbeiten, die in ihrer Wortwahl ganz oder in wesentlichen Teilen mit anderen Arbeiten oder Veröffentlichungen übereinstimmen, ohne dass wörtliche Zitate unter Angabe der Quelle verwendet werden, werden mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) In besonders schweren oder wiederholten Fällen des Absatzes 4 können die Studierenden vom Prüfungsausschuss von der Erbringung aller weiteren Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Studiengang an der Universität Ulm ausgeschlossen werden. Dies umfasst auch die Wiederholungsprüfungen. Über die Exmatrikulation ist in diesem Fall im Benehmen mit dem zuständigen Fakultätsvorstand und dem Präsidium zu entscheiden.

- (6) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierenden von weiteren Prüfungen ausschließen.
- (7) Die Studierenden können innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 und Absatz 6 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschuss es sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 24 Schutzfristen/Familienpflichten

- (1) Auf Antrag einer Studentin sind die Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser StPO.
- (2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Studiensekretariat unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Das Studiensekretariat hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen den Studierenden mit. Absatz 1 Satz 2 - 4 gilt entsprechend.
- (3) Studierende, die wegen eines Grundes gemäß Absatz 1, 2 und 4 beurlaubt sind, können auch Studienleistungen und Modulprüfungen gemäß § 61 Abs. 3 LHG erbringen.
- (4) Familienpflichten sind die sozialen Pflichten, die Studierende innerhalb des von der Universität Ulm im Rahmen ihrer Auditierung „Familienfreundliche Hochschule“ definierten Familienbegriffs wahrnimmt¹. Dazu zählen insbesondere die Erziehung von Kindern, die zu Beginn des jeweiligen Semesters das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes. Nehmen Studierende Familienpflichten wahr, gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Fristverlängerung aufgrund von Familienpflichten soll die Regelstudienzeit des Studiengangs nicht überschreiten.

¹ Familie ist danach ein soziales Netzwerk. „Familie“ bedeutet ein auf Dauer angelegter Verbund von Paaren mit und ohne Kinder oder von Alleinerziehenden mit Kind/ern, der sich durch die Wahrnehmung von Verantwortung füreinander auszeichnet. Neben der Kernfamilie im Zweigenerationenmodell (Vater, Mutter, Kinder, Geschwister und deren Beziehungen untereinander) sind Familien auch nicht eheliche und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften, Patchwork- und Pflegefamilien. Soweit die Wahrnehmung direkter sozialer Verantwortung im Zweigenerationenmodell nicht möglich ist, kann Familie auch ein Dreigenerationenmodell (Enkel und Großeltern) bedeuten.

§ 25 Aberkennung des akademischen Grads

- (1) Haben die Studierenden bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Modulprüfungen, bei deren Erbringung die Studierenden getäuscht haben, berichtigt werden. Ggf. kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor- und Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden darüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben die Studierenden die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor- und Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelor- und Masterurkunde einzuziehen, wenn die Bachelor- und Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.
- (5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (6) Die Aberkennung des akademischen Grads richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 26 Einsichtsrecht

- (1) Nach Abschluss der Bachelor- und Masterprüfung wird den Studierenden auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Bachelor- und Masterarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Für die Einsichtnahme in die schriftlichen Modulprüfungen bzw. Prüfungsprotokolle gilt eine Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (3) Der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Bachelor Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 03.08.2018, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 23 vom 06.08.2018, Seite 189-236 außer Kraft.
- (2) Alle Studierenden, die bei Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung in einem höheren als dem ersten Fachsemester im Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien immatrikuliert waren und für die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Bachelor Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 03.08.2018 galt, beenden ihr Studium nach den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung vom 03.08.2018.
- (3) Alle Studierenden, die bei Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung in einem höheren als dem ersten Fachsemester im Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien

immatrikuliert waren und für die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Bachelor Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 01.03.2017 galt, beenden ihr Studium nach den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung vom 01.03.2017.

- (4) § 16a Abs. 4 und § 16c Abs.9 der vorliegenden Ordnung findet auch Anwendung auf die Studierenden, die im Wintersemester 2021/22 in einem höheren als dem ersten Fachsemester im Bachelor- oder Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien immatrikuliert waren.

Ulm, den 01.04.2022

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
- Präsident –

Anlage A: Fächerkatalog für den Bachelorstudiengang

An der Universität Ulm werden folgende Fächerkombinationen angeboten:

- (1) Biologie/Mathematik**
- (2) Biologie/Chemie**
- (3) Mathematik/Chemie**
- (4) Mathematik/Physik**
- (5) Mathematik/Informatik**
- (6) Mathematik/Wirtschaftswissenschaften**
- (7) Physik/Informatik**
- (8) Physik/Naturwissenschaft und Technik**

Anlage B: Bestimmungen für die wissenschaftlichen Studienfächer im Bachelorstudiengang

(1) Fächerkombination Biologie und Mathematik

- a. Für das Bestehen der Bachelorprüfung, mit den Studienfächern Biologie und Mathematik sind Module im Umfang von 150 ECTS erfolgreich zu absolvieren.
- b. Folgende Module sind im Studienfach Biologie erfolgreich zu absolvieren.

Modulname	Leistungspunkte (LP)	Endnoten-relevant (ja/nein)
Biologie der Prokaryoten	6	ja
Chemie für Lehramt Biologie	8	ja
Entwicklungsbiologie und Genetik	6	ja
Grundlagen der Biologie	13	ja
Pflanzenphysiologie	6	ja
Soziobiologie, Verhalten, Humanbiologie und Evolution des Menschen	3	ja
Systematik und Evolution	8	ja
Tierphysiologie	12	ja
Ökologie	8	ja
Fachdidaktik Biologie I	5	ja

- c. Als Prüfungsleistung nach § 6a Abs. 1 Satz 1 ist die Modulprüfung „Grundlagen der Biologie“ (13 LP) bis zum Ende des Prüfungszeitraums des dritten Semesters erfolgreich zu absolvieren.
- d. Folgende Module sind im Studienfach Mathematik erfolgreich zu absolvieren.

Modulname	Leistungspunkte (LP)	Endnoten-relevant (ja/nein)
Analysis II	9	ja
Elementare Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	9	ja
Elementare Zahlentheorie	4	ja
Elemente der Algebra	4	ja
Elemente der Funktionentheorie	4	ja
Geometrie	9	ja
Gewöhnliche Differentialgleichungen	4	ja
Grundlagen der Mathematik	21	ja
Mathematische Software	2	nein
Seminar für Lehramtsstudierende	4	nein
Fachdidaktik Mathematik I	5	ja

- e. Als Prüfungsleistungen im Sinne § 6a Abs. 1 Satz 1 ist die Teilmodulprüfung Lineare Algebra I oder die Teilmodulprüfung Analysis I aus dem Modul Grundlagen der Mathematik zu erbringen. Das Modul Grundlagen der Mathematik muss bis zum Ende des Prüfungszeitraums des fünften Fachsemesters erfolgreich absolviert werden. Abweichend von § 20 Abs. 1 können die schriftlichen Prüfungen in Lineare Algebra I, Analysis I und Analysis II dreimal wiederholt werden. Satz 3 gilt nicht, wenn es sich um eine Prüfungsleistung im Sinne § 6a Abs. 1 Satz 1 handelt.

(2) Fächerkombination Biologie und Chemie

- a. Für das Bestehen der Bachelorprüfung mit den Studienfächern Biologie und Chemie sind Module im Umfang von 150 ECTS erfolgreich zu absolvieren.
- b. Folgende Module sind im Studienfach Biologie erfolgreich zu absolvieren.

Modulname	Leistungs- punkte (LP)	Endnoten- relevant (ja/nein)
Biologie der Prokaryoten	6	Ja
Entwicklungsbiologie und Genetik	6	ja
Grundlagen der Biologie	13	ja
Pflanzenphysiologie	6	ja
Soziobiologie, Verhalten, Humanbiologie und Evolution des Menschen	3	ja
Systematik und Evolution	8	ja
Tierphysiologie	12	ja
Ökologie	8	ja
Fachdidaktik Biologie I	5	ja
Physik für Biologen	8	ja

- c. Als Prüfungsleistung nach § 6a Abs. 1 Satz 1 ist die Modulprüfung „Grundlagen der Biologie“ (13 LP) bis zum Ende des Prüfungszeitraums des dritten Semesters erfolgreich zu absolvieren.
- d. Folgende Module sind im Studienfach Chemie erfolgreich zu absolvieren.

Modulname	Leistungs- punkte (LP)	Endnoten- relevant (ja/nein)
Allgemeine Chemie	7	ja
Anorganische Chemie I	3	ja
Anorganische Chemie II	3	ja
Grundlagen der Analytischen Chemie	4	ja
Grundpraktikum Anorganische Chemie für Lehramt Chemie	4	nein
Grundpraktikum Analytische Chemie für Lehramt Chemie	3	ja
Grundpraktikum Organische Chemie	4	ja
Grundpraktikum Physikalische Chemie	4	ja
Mathematik für I für Biochemie, MolMed und BaLa Chemie	4	ja
Mathematik für II für Biochemie, MolMed und BaLa Chemie	4	ja
Organische Chemie I	7	ja
Organische Chemie II	7	ja
Physikalische Chemie I	8	ja
Physikalische Chemie II	8	ja
Fachdidaktik Chemie I	5	ja

- e. Als Prüfungsleistung im Sinne § 6a Abs. 1 Satz 1 ist entweder die Modulprüfung „Allgemeine Chemie“ (7 LP) oder die Modulprüfung „Grundlagen der Analytischen Chemie“ (4 LP) zu erbringen.

(3) Fächerkombination Chemie und Mathematik

- a. Für das Bestehen der Bachelorprüfung, mit den Studienfächern Chemie und Mathematik sind Module im Umfang von 150 ECTS erfolgreich zu absolvieren.
- b. Folgende Module sind im Studienfach Chemie erfolgreich zu absolvieren.

Modulname	Leistungs- punkte (LP)	Endnoten- relevant (ja/nein)
Allgemeine Chemie	7	ja
Anorganische Chemie I	3	ja
Anorganische Chemie II	3	ja
Grundlagen der Analytischen Chemie	4	ja
Grundpraktikum Anorganische Chemie für Lehramt Chemie	4	nein
Grundpraktikum Analytische Chemie für Lehramt Chemie	3	ja
Grundpraktikum Organische Chemie	4	ja
Grundpraktikum Physikalische Chemie	4	ja
Organische Chemie I	7	ja
Organische Chemie II	7	ja
Physikalische Chemie I	8	ja
Physikalische Chemie II	8	ja
Physik für Biologen	8	ja
Fachdidaktik Chemie I	5	ja

- c. Als Prüfungsleistung im Sinne § 6a Abs. 1 Satz 1 ist entweder die Modulprüfung „Allgemeine Chemie“ (7 LP) oder die Modulprüfung „Grundlagen der Analytischen Chemie“ (4 LP) zu erbringen.
- d. Folgende Module sind im Studienfach Mathematik erfolgreich zu absolvieren.

Modulname	Leistungs- punkte (LP)	Endnoten- relevant (ja/nein)
Analysis II	9	ja
Elementare Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	9	ja
Elementare Zahlentheorie	4	ja
Elemente der Algebra	4	ja
Elemente der Funktionentheorie	4	ja
Geometrie	9	ja
Gewöhnliche Differentialgleichungen	4	ja
Grundlagen der Mathematik	21	ja
Mathematische Software	2	nein
Seminar für Lehramtsstudierende	4	nein
Fachdidaktik Mathematik I	5	ja

- e. als Prüfungsleistungen im Sinne § 6a Abs. 1 Satz 1 ist die Teilmodulprüfung Lineare Algebra I oder die Teilmodulprüfung Analysis I aus dem Modul Grundlagen der Mathematik zu erbringen. Das Modul Grundlagen der Mathematik muss bis zum Ende des Prüfungszeitraums des fünften Fachsemesters erfolgreich absolviert werden. Abweichend von § 20 Abs. 1 können die schriftlichen Prüfungen in Lineare Algebra I, Analysis I und Analysis II dreimal wiederholt werden. Satz 3 gilt nicht, wenn es sich um eine Prüfungsleistung im Sinne § 6a Abs. 1 Satz 1 handelt.

(4) Fächerkombination Mathematik und Physik

- a. Für das Bestehen der Bachelorprüfung, mit den Studienfächern Mathematik und Physik sind Module im Umfang von 150 ECTS erfolgreich zu absolvieren.
- b. Folgende Module sind im Studienfach Mathematik erfolgreich zu absolvieren.

Modulname	Leistungs- punkte (LP)	Endnoten- relevant (ja/nein)
Analysis II	9	ja
Elementare Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	9	ja
Elementare Zahlentheorie	4	ja
Elemente der Algebra	4	ja
Elemente der Funktionentheorie	4	ja
Geometrie	9	ja
Gewöhnliche Differentialgleichungen	4	ja
Grundlagen der Mathematik	21	ja
Mathematische Software	2	nein
Seminar für Lehramtsstudierende	4	nein
Fachdidaktik Mathematik I	5	ja

- c. Als Prüfungsleistungen im Sinne § 6a Abs. 1 Satz 1 ist die Teilmodulprüfung Lineare Algebra I oder die Teilmodulprüfung Analysis I aus dem Modul Grundlagen der Mathematik zu erbringen. Das Modul Grundlagen der Mathematik muss bis zum Ende des Prüfungszeitraums des fünften Fachsemesters erfolgreich absolviert werden. Abweichend von § 20 Abs. 1 können die schriftlichen Prüfungen in Lineare Algebra I, Analysis I und Analysis II dreimal wiederholt werden. Satz 3 gilt nicht, wenn es sich um eine Prüfungsleistung im Sinne § 6a Abs. 1 Satz 1 handelt.
- d. Folgende Module sind im Studienfach Physik erfolgreich zu absolvieren.

Modulname	Leistungs- punkte (LP)	Endnoten- relevant (ja/nein)
Atomphysik	6	ja
Elektrizität und Magnetismus	8	ja
Grundpraktikum Physik I für Lehramt	6	nein
Mechanik	8	ja
Optik	4	ja
Physik im Alltag	4	ja
Quantentheorie für Lehramt	8	ja
Theoretische Mechanik	8	ja
Thermodynamik	4	ja
Mathematische Methoden I	4	ja
Mathematische Methoden II	4	ja
Fachdidaktik Physik I	5	ja
Grundpraktikum Physik II für Lehramt	6	ja

- e. Als Prüfungsleistung im Sinne § 6a Abs. 1 Satz 1 ist entweder das Modul „Mechanik“ oder das Modul „Elektrizität und Magnetismus“ zu absolvieren.

(5) Fächerkombination Mathematik und Informatik

- a. Für das Bestehen der Bachelorprüfung, mit den Studienfächern Informatik und Mathematik sind Module im Umfang von 150 ECTS erfolgreich zu absolvieren.
- b. Folgende Module sind im Studienfach Mathematik erfolgreich zu absolvieren.

Modulname	Leistungs- punkte (LP)	Endnoten- relevant (ja/nein)
Analysis II	9	ja
Elementare Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	9	ja
Elementare Zahlentheorie	4	ja
Elemente der Algebra	4	ja
Elemente der Funktionentheorie	4	ja
Geometrie	9	ja
Gewöhnliche Differentialgleichungen	4	ja
Grundlagen der Mathematik	21	ja
Mathematische Software	2	nein
Seminar für Lehramtsstudierende	4	nein
Fachdidaktik Mathematik I	5	ja

- c. Als Prüfungsleistungen im Sinne § 6a Abs. 1 Satz 1 ist die Teilmodulprüfung Lineare Algebra I oder die Teilmodulprüfung Analysis I aus dem Modul Grundlagen der Mathematik zu erbringen. Das Modul Grundlagen der Mathematik muss bis zum Ende des Prüfungszeitraums des fünften Fachsemesters erfolgreich absolviert werden. Abweichend von § 20 Abs. 1 können die schriftlichen Prüfungen in Lineare Algebra I, Analysis I und Analysis II dreimal wiederholt werden. Satz 3 gilt nicht, wenn es sich um eine Prüfungsleistung im Sinne § 6a Abs. 1 Satz 1 handelt.
- d. Folgende Module sind im Studienfach Informatik erfolgreich zu absolvieren.

Modulname	Leistungs- punkte (LP)	Endnoten- relevant (ja/nein)
Einführung in die Informatik	8	ja
Formale Grundlagen	8	ja
Grundlagen der Betriebssysteme	7	ja
Grundlagen der Rechnerarchitektur	8	ja
Grundlagen der Rechnernetze	5	ja
Programmierung von Systemen	8	ja
Softwaregrundprojekt	10	nein
Fachdidaktik Informatik I	5	ja

- e. Zusätzlich zu den Modulen aus 5b. sind Wahlpflichtmodule im Studienfach Informatik im Umfang von 16 LP aus folgenden Modulen zu absolvieren.

Modulname	Leistungs- punkte (LP)	Endnoten- relevant (ja/nein)
Algorithmen und Datenstrukturen	8	ja
Berechenbarkeit und Komplexität	4	ja
Informationssysteme	6	ja
Paradigmen der Programmierung	4	ja
Logik	4	ja

- f. Im Fach Informatik gilt als Prüfungsleistung im Sinne § 6a Abs. 1 Satz 1 eine beliebige (Teil-)Modulprüfung der unter 5.d und 5.e aufgeführten Module.

(6) Fächerkombination Mathematik und Wirtschaftswissenschaften

- a. Für das Bestehen der Bachelorprüfung, mit den Studienfächern Mathematik und Wirtschaftswissenschaften sind Module im Umfang von 150 ECTS erfolgreich zu absolvieren.
- b. Folgende Module sind im Studienfach Mathematik erfolgreich zu absolvieren.

Modulname	Leistungs- punkte (LP)	Endnoten- relevant (ja/nein)
Analysis II	9	ja
Elementare Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	9	ja
Elementare Zahlentheorie	4	ja
Elemente der Algebra	4	ja
Elemente der Funktionentheorie	4	ja
Geometrie	9	ja
Gewöhnliche Differentialgleichungen	4	ja
Grundlagen der Mathematik	21	ja
Mathematische Software	2	nein
Seminar für Lehramtsstudierende	4	nein
Fachdidaktik Mathematik I	5	ja

- c. Als Prüfungsleistungen im Sinne § 6a Abs. 1 Satz 1 ist in Mathematik die Teilmodulprüfung Lineare Algebra I oder die Teilmodulprüfung Analysis I aus dem Modul Grundlagen der Mathematik zu erbringen. Das Modul Grundlagen der Mathematik muss bis zum Ende des Prüfungszeitraums des fünften Fachsemesters erfolgreich absolviert werden. Abweichend von § 20 Abs. 1 können die schriftlichen Prüfungen in Lineare Algebra I, Analysis I und Analysis II dreimal wiederholt werden. Satz 3 gilt nicht, wenn es sich um eine Prüfungsleistung im Sinne § 6a Abs. 1 Satz 1 handelt.
- d. Folgende Module sind im Studienfach Wirtschaftswissenschaften erfolgreich zu absolvieren.

Modulname	Leistungs- punkte (LP)	Endnoten- relevant (ja/nein)
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	6	ja
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6	ja
Externes Rechnungswesen	6	ja
Internes Rechnungswesen und Investition	6	ja
Finanzierung	6	ja
Makroökonomik	6	ja
Mikroökonomik	6	ja
Grundzüge des bürgerlichen Rechts	6	ja
Seminar in Wirtschaftswissenschaften	4	ja
Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften I	5	ja

- e. Zusätzlich zu den Modulen aus c. sind Wahlpflichtmodule aus der Betriebswirtschaft, dem Recht oder der Volkswirtschaft im Umfang von 18 LP erfolgreich zu belegen.
- f. Im Fach Wirtschaftswissenschaften gilt als Prüfungsleistung im Sinne § 6a Abs. 1 Satz 1 eine beliebige (Teil-)Modulprüfung der unter 6.d und 6.e aufgeführten Module

(7) Fächerkombination Physik und Informatik

- a. Für das Bestehen der Bachelorprüfung, mit den Studienfächern Informatik und Physik sind Module im Umfang von 150 ECTS erfolgreich zu absolvieren.
- b. Folgende Module sind im Studienfach Physik erfolgreich zu absolvieren.

Modulname	Leistungs- punkte (LP)	Endnoten- relevant (ja/nein)
Atomphysik	6	ja
Elektrizität und Magnetismus	8	ja
Grundpraktikum Physik I für Lehramt	6	nein
Mechanik	8	ja
Optik	4	ja
Physik im Alltag	4	ja
Quantentheorie für Lehramt	8	ja
Theoretische Mechanik	8	ja
Thermodynamik	4	ja
Höhere Mathematik II	10	ja
Fachdidaktik Physik I	5	ja
Grundpraktikum Physik II für Lehramt	4	ja

- c. Als Prüfungsleistung im Sinne § 6a Abs. 1 Satz 1 ist entweder das Modul „Mechanik“ oder das Modul „Elektrizität und Magnetismus“ zu absolvieren.
- d. Folgende Module sind im Studienfach Informatik erfolgreich zu absolvieren.

Modulname	Leistungs- punkte (LP)	Endnoten- relevant (ja/nein)
Einführung in die Informatik	8	ja
Formale Grundlagen	8	ja
Grundlagen der Betriebssysteme	7	ja
Grundlagen der Rechnerarchitektur	8	ja
Grundlagen der Rechnernetze	5	ja
Programmierung von Systemen	8	ja
Softwaregrundprojekt	10	nein
Höhere Mathematik I	10	ja
Fachdidaktik Informatik I	5	ja

- e. Zusätzlich zu den Modulen aus 7.d sind Wahlpflichtmodule im Studienfach Informatik im Umfang von 6 LP aus folgenden Modulen zu absolvieren.

Modulname	Leistungs- punkte (LP)	Endnoten- relevant (ja/nein)
Algorithmen und Datenstrukturen	8	ja
Berechenbarkeit und Komplexität	4	ja
Informationssysteme	6	ja
Paradigmen der Programmierung	4	ja
Logik	4	ja

- f. Im Fach Informatik gilt als Prüfungsleistung im Sinne § 6a Abs. 1 Satz 1 eine beliebige (Teil-)Modulprüfung der unter 7.d und 7.e aufgeführten Module.

(8) Fächerkombination Physik und Naturwissenschaft und Technik (NWT)

- a. Für das Bestehen der Bachelorprüfung mit den Studienfächern Naturwissenschaft und Technik und Physik sind Module im Umfang von 150 ECTS erfolgreich zu absolvieren.
- b. Folgende Module sind im Studienfach Physik erfolgreich zu absolvieren.

Modulname	Leistungs- punkte (LP)	Endnoten- relevant (ja/nein)
Atomphysik	6	ja
Elektrizität und Magnetismus	8	ja
Grundpraktikum Physik I für Lehramt	6	nein
Mechanik	8	ja
Optik	4	ja
Physik im Alltag	4	ja
Digitale Datenerfassung und –analyse	3	nein
Quantentheorie für Lehramt	8	ja
Theoretische Mechanik	8	ja
Thermodynamik	4	ja
Fachdidaktik Physik I	5	ja
Höhere Mathematik I	10	ja

- c. Als Prüfungsleistung im Sinne § 6a Abs. 1 Satz 1 ist entweder das Modul „Mechanik“ oder das Modul „Elektrizität und Magnetismus“ zu absolvieren.
- d. Folgende Module sind im Studienfach Naturwissenschaft und Technik erfolgreich zu absolvieren.

Modulname	Leistungs- punkte (LP)	Endnoten- relevant (ja/nein)
Grundlagen der Elektrotechnik I	7	ja
Grundpraktikum der Elektrotechnik	3	nein
Projektpraktikum	6	nein
Einführung in die Informatik I - Grundlagen	6	ja
Grundlagen der Biologie	13	ja
Einführung in die Chemie	6	ja
Höhere Mathematik II	10	ja
Fachdidaktik Naturwissenschaft und Technik I	5	ja

- e. Aus dem folgenden Modulkatalog sind Module im Umfang von mindestens 8 Leistungspunkten im Studienfach Naturwissenschaft und Technik zu wählen. Der Prüfungsausschuss kann weitere Module genehmigen.

Modulname	Leistungs- punkte (LP)	Endnoten- relevant (ja/nein)
Analoge Schaltungen	5	ja
Digitale Schaltungen	4	ja
Einführung in die Energietechnik	4	ja
Einführung in die Werkstoffe	4	ja
Signale und Systeme	8	ja
Systemtechnik	6	ja

- f. Zusätzlich zu den Modulen aus d. und e. sind Wahlpflichtmodule im Studienfach Naturwissenschaft und Technik aus dem fachwissenschaftlichen Angebot der Natur- und Ingenieurwissenschaften erfolgreich zu belegen, so dass insgesamt Module im Umfang von 150 Leistungspunkte erreicht werden. Lehrveranstaltungen aus der Physik sind hiervon ausgeschlossen.

- g. Im Fach Naturwissenschaft und Technik gilt als Prüfungsleistung im Sinne § 6a Abs. 1 Satz 1 eine beliebige (Teil-)Modulprüfung der unter 8.d und 8.e aufgeführten Module

Anlage C: Bildungswissenschaften im Bachelorstudiengang

Das Studium der Bildungswissenschaften umfasst 18 Leistungspunkte.

Folgende Module sind erfolgreich zu absolvieren.

Modulname	Leistungs- punkte (LP)	Endnoten- relevant (ja/nein)
Bildungswissenschaftliche Grundlagen	5	ja
Schulpraktische Orientierung mit Reflexion	5	ja
Professionsbezogene Vertiefung der Bildungswissenschaften	4	ja
Personale Kompetenz	4	nein

Anlage D: Fächerkatalog für den Masterstudiengang

An der Universität Ulm werden folgende Fächerkombinationen angeboten:

- (1) Biologie/Mathematik**
- (2) Biologie/Chemie**
- (3) Mathematik/Chemie**
- (4) Mathematik/Physik**
- (5) Mathematik/Informatik**
- (6) Mathematik/Wirtschaftswissenschaften**
- (7) Physik/Informatik**
- (8) Physik/Naturwissenschaft und Technik**

Anlage E: Bestimmungen für die wissenschaftlichen Studienfächer im Masterstudiengang

§ 1 Biologie

Die Masterprüfung mit dem Studienfach Biologie umfasst fachwissenschaftliche Module im Volumen von mindestens 21 LP und fachdidaktische Module im Volumen von 10 LP.

Folgende fachwissenschaftliche Module sind zu absolvieren:

Modulname	Leistungs- punkte (LP)	Endnoten- relevant (ja/nein)
Exkursion	3	nein
Molekularbiologie, Infektionsbiologie und Gentechnik	7	ja
Wahlmodule im Umfang von mindestens	11	ja

Folgende fachdidaktische Module sind zu absolvieren:

Modulname	Leistungs- punkte (ECTS)	Endnoten- relevant (ja/nein)
Fachdidaktik Biologie II	5	ja
Fachdidaktik Biologie III	5	ja

§ 2 Chemie

Die Masterprüfung mit dem Studienfach Chemie umfasst fachwissenschaftliche Module im Volumen von mindestens 21 LP und fachdidaktische Module im Volumen von 10 LP.

Folgende fachwissenschaftliche Module sind zu absolvieren:

Modulname	Leistungs- punkte (LP)	Endnoten- relevant (ja/nein)
Wahlmodule im Umfang von mindestens	12	ja
Chemisches Fortgeschrittenenpraktikum für Lehramt Chemie	9	ja

Folgende fachdidaktische Module sind zu absolvieren:

Modulname	Leistungs- punkte (LP)	Endnoten- relevant (ja/nein)
Fachdidaktik Chemie II	5	ja
Fachdidaktik Chemie III	5	ja

§ 3 Informatik

Die Masterprüfung mit dem Studienfach Informatik umfasst fachwissenschaftliche Module im Volumen von mindestens 21 LP und fachdidaktische Module im Volumen von 10 LP.

Folgende fachwissenschaftliche Module sind zu absolvieren:

Modulname	Leistungs- punkte (LP)	Endnoten- relevant (ja/nein)
Grundlagen Interaktiver Systeme	4	ja
Medienrecht	6	ja

Zusätzlich sind Wahlmodule im Umfang von mindestens 11 LP zu absolvieren.

Wahlmodule	Leistungs- punkte (LP)	Endnoten- relevant (ja/nein)
Grundlagen Verteilter Systeme	6	ja
Web-Engineering	6	ja
Funktionale Programmierung	6	ja
Software-Technik	6	ja
Algorithmen und Datenstrukturen	8	ja
Berechenbarkeit und Komplexität	4	ja
Informationssysteme	6	ja
Paradigmen der Programmierung	4	ja
Logik	4	ja

Folgende fachdidaktische Module sind zu absolvieren:

Modulname	Leistungs- punkte (LP)	Endnoten- relevant (ja/nein)
Fachdidaktik Informatik II	5	ja
Fachdidaktisches Projekt der Informatik	5	ja

§ 4 Mathematik

Die Masterprüfung mit dem Studienfach Mathematik umfasst fachwissenschaftliche Module im Volumen von mindestens 21 LP und fachdidaktische Module im Volumen von 10 LP.

Folgende fachwissenschaftliche Module sind zu absolvieren:

Modulname	Leistungs- punkte (LP)	Endnoten- relevant (ja/nein)
Seminar in Mathematik	4	nein
Wahlmodule	17	ja

Innerhalb der Wahlmodule sind Module im Umfang von mindestens 8 LP aus dem Bereich „Angewandte Mathematik und mathematische Technologie“ zu wählen.

Folgende fachdidaktische Module sind zu absolvieren:

Modulname	Leistungs- punkte (LP)	Endnoten- relevant (ja/nein)
Fachdidaktik Mathematik II	5	ja
Fachdidaktik Mathematik III	5	ja

§ 5 Naturwissenschaft und Technik

Die Masterprüfung mit dem Studienfach Naturwissenschaft und Technik umfasst fachwissenschaftliche Module im Volumen von 21 LP und fachdidaktische Module im Volumen von 10 LP.

Folgende fachwissenschaftliche Module sind zu absolvieren:

Modulname	Leistungs- punkte (LP)	Endnoten- relevant (ja/nein)
Organische Chemie I	7	ja
Humanbiologie, Evolution des Menschen, Soziobiologie und Verhalten für Lehramtskandidaten	3	ja
Wahlmodule im Umfang von mindestens	11	ja

Als Wahlmodule können Module aus Anlage B (8) e. gewählt werden, sofern diese nicht bereits im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden. Ebenso können die Module

- Praktikum Anwendung von Microcomputern (5 LP)
- Einführung in die Regelungstechnik (8 LP)
- Einführung in die Hochfrequenztechnik (8 LP)
- Einführung in die Nachrichtentechnik (8 LP)

gewählt werden.

Folgende fachdidaktische Module sind zu absolvieren:

Modulname	Leistungs- punkte (ECTS)	Endnoten- relevant (ja/nein)
Didaktik der Technik II	5	ja
Didaktik der Technik III	5	ja

§ 6 Physik

Die Masterprüfung mit dem Studienfach Physik umfasst fachwissenschaftliche Module im Volumen von 21 LP und fachdidaktische Module im Volumen von 10 LP.

Folgende fachwissenschaftliche Module sind zu absolvieren:

Modulname	Leistungs- punkte (LP)	Endnoten- relevant (ja/nein)
Grundlagen der Festkörperphysik	6	ja
Elektrodynamik für Lehramt	6	ja
Kern-, Teilchen und Astrophysik	6	ja
Wahlmodule	3	ja

Folgende fachdidaktische Module sind zu absolvieren:

Modulname	Leistungs- punkte (LP)	Endnoten- relevant (ja/nein)
Fachdidaktik Physik II	5	ja
Fachdidaktik Physik III	5	ja

§ 7 Wirtschaftswissenschaften

Die Masterprüfung mit dem Studienfach Wirtschaftswissenschaften umfasst fachwissenschaftliche Module im Volumen von 21 LP und fachdidaktische Module im Volumen von 10 LP.

Folgende fachwissenschaftliche Module sind zu absolvieren:

Modulname	Leistungs- punkte (LP)	Endnoten- relevant (ja/nein)
Wahlmodule	21	ja

Es sind Module aus dem fachwissenschaftlichen Angebot im Umfang von 21 LP zu belegen. Mindestens 6 LP sind aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre und mindestens 6 LP sind aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre zu wählen.

Folgende fachdidaktische Module sind zu absolvieren:

Modulname	Leistungs- punkte (LP)	Endnoten- relevant (ja/nein)
Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften II	5	ja
Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften III	5	ja

Anlage F: Bildungswissenschaften im Masterstudiengang

Die Masterprüfung in den Bildungswissenschaften einschließlich des Schulpraxissemesters umfasst 43 LP.

Folgende Module sind zu absolvieren:

Modulname	Leistungs- punkte (LP)	Endnoten- relevant (ja/nein)
Schulpraxissemester	16	nein
Praxis-Reflexion	4	ja
Personale Kompetenz II	4	nein
Grundlagenstudium Lehren, Lernen, Unterrichten	5	ja
Bildungswissenschaftliche Diagnostik und Heterogenität im Schulkontext	5	ja
Professionsbezogene Vertiefung zum Umgang mit Heterogenität im Schulkontext	5	ja
Professionsbezogene Vertiefung zum Lehren, Lernen, Unterrichten	4	ja

Abweichend der Notenskala, § 17 Abs. 2 wird das Modul Schulpraxissemester mit dem Prädikat „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

Anlage G: Bestimmungen für Erweiterungsfächer im Rahmen eines ergänzenden Masterstudiengangs gemäß §6 Abs. 10 Rahmen-VO-KM

An der Universität Ulm werden im Erweiterungsfach in einem ergänzenden Masterstudiengang folgende Fächer angeboten:

1. Biologie
2. Chemie
3. Informatik
4. Mathematik
5. Naturwissenschaft und Technik
6. Physik
7. Wirtschaftswissenschaften

Die Fächer Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik, Physik, Naturwissenschaft und Technik sowie Wirtschaftswissenschaften können als Erweiterungsfach in einem ergänzenden Master 120 ETCS (Hauptfach) studiert werden.

Das Fach Naturwissenschaft und Technik kann nur als Erweiterungsfach studiert werden, wenn im grundständigen Lehramtsstudium mindestens eine Naturwissenschaft (Biologie, Chemie oder Physik) als Fach gewählt wurde.

Anlage H: Bestimmungen für die fachspezifischen Inhalte der Erweiterungsfächer in einem ergänzenden Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

§ 1 Biologie

Die Masterprüfung im Erweiterungsfach Biologie umfasst folgende Module

Modulname	Leistungs- punkte (LP)	Endnoten- relevant (ja/nein)
Biologie der Prokaryoten	6	ja
Chemie für Lehramt Biologie	8	ja
Entwicklungsbiologie und Genetik	6	ja
Grundlagen der Biologie	13	ja
Pflanzenphysiologie	6	ja
Soziobiologie, Verhalten, Humanbiologie und Evolution des Menschen	3	ja
Systematik und Evolution	8	ja
Tierphysiologie	12	ja
Ökologie	8	ja
Physik für Biologen	8	ja
Molekularbiologie, Infektionsbiologie und Gentechnik	7	ja
Fachdidaktik Biologie I	5	ja
Fachdidaktik Biologie II	5	ja
Fachdidaktik Biologie III	5	ja
Masterarbeit	15	ja

sowie vom Prüfungsausschuss zu genehmigende Wahlmodule im Umfang von mindestens 5 LP.

§ 2 Chemie

Die Masterprüfung im Erweiterungsfach Chemie umfasst folgende Module.

Modulname	Leistungs- punkte (ECTS)	Endnoten- relevant (ja/nein)
Allgemeine Chemie	7	ja
Anorganische Chemie I	3	ja
Anorganische Chemie II	3	ja
Grundlagen der Analytischen Chemie	4	ja
Grundpraktikum Analytische Chemie für Lehramt	3	ja
Grundpraktikum Anorganische Chemie für Lehramt	4	nein
Grundpraktikum Organische Chemie für Lehramt	4	ja
Grundpraktikum Physikalische Chemie für Lehramt	4	ja
Organische Chemie I	7	ja
Organische Chemie II	7	ja
Physik für Biologen	8	ja
Physikalische Chemie I	8	ja
Physikalische Chemie II	8	ja
Chemisches Fortgeschrittenenpraktikum für Lehramt Chemie	9	ja
Fachdidaktik Chemie I	5	ja
Fachdidaktik Chemie II	5	ja
Fachdidaktik Chemie III	5	ja
Wahlmodule im Umfang von mindestens	11	ja
Masterarbeit	15	ja

§ 3 Informatik

Die Masterprüfung im Erweiterungsfach Informatik umfasst folgende Module.

Modulname	Leistungs- punkte (LP)	Endnoten- relevant (ja/nein)
Einführung in die Informatik	8	ja
Formale Grundlagen	8	ja
Grundlagen der Betriebssysteme	7	ja
Grundlagen der Rechnerarchitektur	8	ja
Grundlagen der Rechnernetze	5	ja
Programmierung von Systemen	8	ja
Softwaregrundprojekte	10	nein
Grundlagen Interaktiver Systeme	4	ja
Medienrecht	6	ja
Fachdidaktik Informatik I	5	ja
Fachdidaktik Informatik II	5	ja
Fachdidaktisches Projekt der Informatik	5	ja
Masterarbeit	15	ja

sowie vom Prüfungsausschuss zu genehmigende Wahlmodule im Umfang von mindestens 26 LP.

§ 4 Mathematik

Die Masterprüfung im Erweiterungsfach Mathematik umfasst folgende Module.

Modulname	Leistungs- punkte (LP)	Endnoten- relevant (ja/nein)
Analysis II	9	ja
Elementare Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	9	ja
Elementare Zahlentheorie	4	ja
Elemente der Algebra	4	ja
Elemente der Funktionentheorie	4	ja
Geometrie	9	ja
Gewöhnliche Differentialgleichungen	4	ja
Grundlagen der Mathematik	21	ja
Mathematische Software	2	ja
Seminar für Lehramtsstudierende	4	ja
Fachdidaktik Mathematik I	5	ja
Fachdidaktik Mathematik II	5	ja
Fachdidaktik Mathematik III	5	ja
Masterarbeit	15	ja

sowie vom Prüfungsausschuss zu genehmigende Wahlmodule im Umfang von mindestens 20 LP.

§ 5 Naturwissenschaft und Technik

Die Masterprüfung im Erweiterungsfach Naturwissenschaft und Technik umfasst folgende Module.

Modulname	Leistungs- punkte (LP)	Endnoten- relevant (ja/nein)
Grundlagen der Elektrotechnik I	7	ja
Grundpraktikum der Elektrotechnik	3	nein
Projektpraktikum	6	nein
Technische Wahlmodule	20	ja
Höhere Mathematik II	10	ja
Einführung in die Informatik I - Grundlagen	6	ja
Grundlagen der Biologie	13	ja
Humanbiologie, Evolution des Menschen, Soziobiologie und Verhalten für Lehramtskandidaten	3	ja
Einführung in die Chemie	6	ja
Organische Chemie	7	ja
Fachdidaktik Naturwissenschaft und Technik I	5	ja
Fachdidaktik Naturwissenschaft und Technik II	5	ja
Fachdidaktik Naturwissenschaft und Technik III	5	ja
Masterarbeit	15	ja

sowie vom Prüfungsausschuss zu genehmigende Wahlmodule im Umfang von mindestens 9 LP. § 6 Physik

Die Masterprüfung im Erweiterungsfach Physik umfasst folgende Module.

Modulname	Leistungs- punkte (LP)	Endnoten- relevant (ja/nein)
Atomphysik	6	ja
Elektrizität und Magnetismus	8	ja
Grundpraktikum Physik I für Lehramt	6	nein
Mechanik	8	ja
Optik	4	ja
Physik im Alltag	4	ja
Quantentheorie für Lehramt	8	ja
Theoretische Mechanik	8	ja
Thermodynamik	4	ja
Mathematische Methoden I	4	ja
Mathematische Methoden II	4	ja
Eines der beiden Module Grundpraktikum Physik II oder Projektpraktikum	6	nein
Elektrodynamik für Lehramt	6	ja
Kern-, Teilchen- und Astrophysik	6	ja
Grundlagen der Festkörperphysik	6	ja
Fachdidaktik Physik I	5	ja
Fachdidaktik Physik II	5	ja
Fachdidaktik Physik III	5	ja
Masterarbeit	15	ja

sowie vom Prüfungsausschuss zu genehmigende Wahlmodule im Umfang von mindestens 2 LP.

§ 7 Wirtschaftswissenschaften

Die Masterprüfung im Erweiterungsfach Wirtschaftswissenschaften umfasst folgende Module.

Modulname	Leistungs- punkte (LP)	Endnoten- relevant (ja/nein)
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	6	ja
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6	ja
Externes Rechnungswesen	6	ja
Internes Rechnungswesen und Investition	6	ja
Finanzierung	6	ja
Makroökonomik	6	ja
Mikroökonomik	6	ja
Grundzüge des bürgerlichen Rechts	6	ja
Seminar in Wirtschaftswissenschaften	4	ja
Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften I	5	ja
Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften II	5	ja
Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften III	5	ja
Masterarbeit	15	ja

sowie vom Prüfungsausschuss zu genehmigende Wahlmodule im Umfang von mindestens 38 LP.